

der Allgemeinheit überwiegt. Der Antrag des Beamten hat dann Erfolg, wenn die Entlassung als Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Dabei kann an der sofortigen Vollziehung einer solchen Maßnahme entweder kein öffentliches Interesse bestehen, oder aber das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung aus anderen Gründen überwiegen.²⁵⁰

Formales Erfordernis für die behördliche Vollziehungsanordnung ist darüber hinaus gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO, dass der Dienstherr im Entlassungsbescheid hinreichend deutlich macht, weshalb er eine sofortige Entlassung des Beamten für erforderlich hält. Neben der Information des Betroffenen und des mit einem eventuellen Aussetzungsantrag befassten Gerichts soll dadurch vor allem die Behörde selbst mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG dazu angehalten werden, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung bewusst zu werden. Zu diesem Zweck hat die Behörde die Frage des Sofortvollzugs besonders sorgfältig zu prüfen, wobei die „Anforderungen an den Inhalt einer solchen Begründung [jedoch] nicht überspannt werden“ dürfen.²⁵¹

IV. Fazit

Es sind mannigfaltige „Störungen“ auf dem Weg zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit denkbar. Umso wichtiger ist es für den Dienstherrn, die Allgemeinheit und den betroffenen Beamten, dass Behörden die richtige Entscheidung treffen, bevor sie Beamte an sich binden. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf und das Beamtenverhältnis auf Probe weisen status- und laufbahnrechtliche Unterschiede auf, die auch gerade beim Umgang mit Störungen zu berücksichtigen sind. Gerichtsfeste Entscheidungen des Dienstherrn setzen dabei auch eine vertiefende Kenntnis der Rechtsprechung und Literatur voraus.

250) VG Düsseldorf, Beschluss vom 7.10.2021 – 13 L 1589/21 – juris Ls. 1, Rn. 4.

251) VG Düsseldorf, Beschluss vom 7.10.2021 – 13 L 1589/21 – juris Rn. 4, 7, mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des OVG NRW, Beschluss vom 19.10.2020 – 6 B 1062/20 – juris Rn. 38.

Die Amtsbezeichnung: Drittes Geschlecht und weitere Fragen

Dr. Maximilian Baßlspurger

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt nach dem BVerfG auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Hierin besteht jedoch nur eines von mehreren Problemen im Zusammenhang mit der Amtsbezeichnung.

I. Verfassungsrechtliche Aspekte

Die Verleihung der entsprechenden Amtsbezeichnung ist zunächst Teil des Ernennungsvorgangs. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BBG/§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BeamStG muss in der Ernennungsurkunde die jeweilige Amtsbezeichnung enthalten sein. Von der Amtsbezeichnung leitet sich dann die Besoldungsgruppe des Amtsinhabers ab. Nach dem BVerfG entspricht das Führen einer ordnungsgemäßen Amtsbezeichnung einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG.¹

Amtsbezeichnungen werden heute üblicherweise durch die Besoldungsgesetze festgelegt. Sie besitzen – wieder nach der Rechtsprechung des BVerfG² – eine Doppelfunktion: Sie verdeutlichen nach außen hin die Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung des Amtsinhalts zur Unterscheidung von anderen Ämtern; gleichzeitig kennzeichnen sie den Inhaber des Amtes dahingehend, dass dieser nach Eignung und Leistung befähigt ist, ein Amt dieses Inhalts wahrzunehmen.³ Diese Doppelfunktion enthält jedoch noch keine erschöpfende Aufzählung der Zweckbestimmung, sondern sie ist nur ein – allerdings wesentlicher – Teilaspekt:

1. Statusrechtliches Regelungselement

Diese Funktion ergibt sich aus der Verbindung zum Amt im statusrechtlichen Sinn. Man kann die Amtsbezeichnung als

„Name“ des Amtes im statusrechtlichen Sinn ansehen, der letztlich über die Amtsbezeichnung „vergegenständlicht“ wird.⁴ Das Amt im statusrechtlichen Sinne wird herkömmlich durch die Faktoren Amtsbezeichnung, Laufbahnzugehörigkeit und Besoldungsgruppe bestimmt. Damit bedeutet eine Änderung der Amtsbezeichnung automatisch auch eine Änderung des Amtes im statusrechtlichen Sinne. Sind in verschiedenen Ländern unterschiedliche Amtsbezeichnungen für entsprechende Ämter vorgesehen⁵, so stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer länderübergreifenden Versetzung (§ 15 BeamStG), die gegen den Willen des Beamten durch einen belastenden Verwaltungsakt vorgenommen wird.⁶

2. Organisatorisches Regelungselement

Über die Ämter im statusrechtlichen Sinne wird der Personalkörper des Dienstherrn und der jeweiligen Behörde organisatorisch strukturiert; die Amtsbezeichnung ist daher auch ein organisatorisches Regelungselement. Dies kommt insbesondere bei der Unterscheidung zur Funktionsbeschreibung (III.) zum Ausdruck. Auch der BayVerfGH⁷ sieht die Grundlage der Amtsbezeichnung in der organisatorischen Ämtergliederung des öffentlichen Dienstes.

1) BVerfG vom 29.6.1983 – 2 BvR 720/79 – BVerfGE 64, 323 = ZBR 1984, 121.

2) BVerfG vom 14.12.1982 – 2 BvR 1261/79 – BVerfGE 62, 374/384 = ZBR 1983, 180; BVerfG vom 29.6.1983 – 2 BvR 720/79.

3) S. auch OVG S-H vom 20.5.1970 – V A 50/68 – ZBR 1970, 385.

4) Summer, ZBR 1982, S. 321 (338).

5) So ist etwa in Bayern bei der Leistungslaufbahn die Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“ für die Besoldungsgruppe A 13 entfallen.

6) Baßlspurger, PersV 2015, S. 289 ff.

7) BayVerfGH vom 2.5.1969, VerfGHE BY 22, 63/72.